

Der Staat in seiner historischen Entwicklung und sein Verhältniß zur Kirche.

(Fortsetzung und Schluß.) ¹⁾

V. Verhältniß der Gegenwart zur Staats-Omnipotenz.

In dem ersten Abschnitte dieser Abhandlung wurde gezeigt, daß die Staats-Omnipotenz, welche im heidnischen Alterthume in der schroffsten Form zur Ausbildung gelangt war, in der neueren Zeit unter Zurückdrängung des kirchlichen Einflusses, der im Mittelalter jener Allgewalt im westlichen Europa mit Erfolg entgegengetreten war, neuerdings in's Leben gerufen worden sei, eine Erscheinung, die nie und nimmermehr das Heil der Völker wirken kann, die also mit Nachdruck bekämpft werden muß. Freilich darf dieser Kampf in der Gegenwart nur dann stattfinden, wenn die Staats-Omnipotenz noch wirklich besteht, was bei dem vielen Gerede von Freiheit, namentlich aber bei dem großen Einflusse, um nicht zu sagen bei der Herrschaft des Liberalismus, welcher ja der Vorkämpfer der Freiheit zu sein scheint, bezweifelt werden möchte. Doch wenn man der Sache näher auf den Grund sieht, wird sich das Urtheil anders gestalten, und es wird sich ein Bild entrollen, welches die unverkennbarsten Merkmale der Staats-Omnipotenz auch in unsern jetzigen Verhältnissen aufzeigt. Suchen wir also durch Zusammenstellung vorhandener Momente, dieses Bild anschaulich zu machen.

¹⁾ Vergl. 4. Heft 1865. S. 389.

Das preußische Landrecht (v. 1791) enthält den Satz: „Das Wohl des Staates überhaupt und seiner Einwohner insbesondere ist der Zweck der bürgerlichen Vereinigung und das allgemeine Ziel der Gesetze. Das Oberhaupt des Staates, welchem die Pflichten zur Beförderung des allgemeinen Wohles obliegen, ist die äußeren Handlungen aller Einwohner diesem Zwecke gemäß zu leiten und zu bestimmen berechtigt.“ Hier ist die Staats-Omnipotenz, und zwar in der alten Form der Fürstengewalt dem Volke gegenüber deutlich genug ausgesprochen; denn nicht darin besteht nach diesem Satze die Aufgabe des Fürsten, den Staatsangehörigen jenen Schutz zu verleihen, ohne den sie ihr zeitliches Glück nicht begründen könnten, sondern das Staatsoberhaupt hat leitend und bestimmend auf das Thun und Lassen derselben einzuwirken, so daß der preußische Staatsbürger hienach sein Glück in den Mitteln, welche der König vorschreibt, und auf die Art und Weise, welche der König anbefiehlt, begründen muß. Es könnte dieser Satz einen thatkräftigen, für das Glück seines Volkes begeisterten Fürsten gar wohl anreizen, den Krückstock Friedrich Wilhelms I. mit dem Rücken desjenigen in unsanfte Berührung kommen zu lassen, welcher sein Tagewerk nicht nach königlicher Anordnung verrichtete.

In Bayern hat sich jüngst ein hervorragendes Mitglied der zweiten Kammer dahin ausgesprochen, daß sich seine Partei auf den Standpunkt des Religionsediktes stelle. Das Religionsedikt ist aber in seiner buchstäblichen Form ein Ausfluß, und auch der Ausdruck der Staats-Omnipotenz im Verhältnisse zur Kirche, wie dieß daraus beurtheilt werden kann, daß S. 6 die gesetzliche Volljährigkeit als Bedingung für die Erlaubtheit des Uebertrittes von einer Konfession zur andern festsetzt, daß S. 14 anordnet, bei gemischten Ehen hätten in Ermanglung von Verträgen die Söhne der Religion des Vaters zu folgen, die Töchter dem Bekenntnisse der Mutter, daß nach S. 18 die noch nicht konfirmirten oder zur Kommunion zugelassenen Kinder, im

Fälle der eine Gatte das Bekenntniß des andern annimmt, auch diesem Bekenntnisse zugewiesen werden u. s. w. Es hat sich sonach erwähntes Kammermitglied mit denen, welche zu seiner Partei gehören, in einem der wichtigsten Punkte auf den Standpunkt der Staats-Omnipotenz gestellt.

Derselbe Standpunkt wird, und zwar nicht bloß von einer einzelnen Persönlichkeit, sondern von der Gesetzgebung selbst und von dem Gesetze in Baden vertreten, wo an die Stelle des mit Rom mühsam abgeschlossenen Konkordates ein aus der Staatsallgewalt hervorgegangenes Gesetz getreten ist, das im §. 13 ausspricht: „Keine Kirche kann aus ihrer Verfassung oder ihren Verordnungen Befugnisse ableiten, welche mit der Hoheit des Staates oder mit den Staatsgesetzen in Widerspruch stehen.“ Also der Staat und seine Gesetze sind das Norm Gebende, das Unfehlbare, und wenn die Kirche hiermit in Widerspruch kommt, wenn die von ihrem gottmenschlichen Gründer stammenden Einrichtungen nicht zu den Staatsgesetzen oder den eben üblichen Vorstellungen von der Hoheit des Staates passen, so hat nicht der Staat eine dem entsprechende Aenderung vorzunehmen, sondern die Kirche hat sich trotz ihrer unveränderlichen Grundlagen den heute so, morgen anders gestalteten Gesetzen und Auffassungen menschlichen Gutdünkens zu fügen.

Und diese Anschauungsweise ist nicht auf Deutschland beschränkt; sie ist eine durch die ganze gebildete Welt gehende. So hat der französische Staatsrath Vanglairs bei Anrufung der organischen Artikel von 1802 gegen die Veröffentlichung der päpstlichen Encyklika „Quanta cura“ vom 8. Dezember 1864 den Ausspruch gethan: „Der Staatsrath erwartet von uns nicht eine Erörterung über das Prinzip dieser Gesetzgebung; sie ist votirt, genehmigt, promulgirt worden von den öffentlichen Gewalten. Nun steht es Niemand zu, zwischen Gesetzen des Staates einen Unterschied zu machen, um einigen zu gehorchen, andern, welche mißfällig sein können, den Gehorsam zu verweigern.“ Schroffer, als in dieser Form, kann wohl die Staats-Omnipotenz

nicht mehr ausgesprochen werden. Die Apostel haben freilich eine andere Auffassung über die Geltung menschlicher Gebote vertreten, als sie dem hohen Rathe gegenüber auf den Vorhalt, warum sie trotz Verbot im Namen Jesu gelehrt hätten, zur Antwort gaben: „Man muß Gott mehr gehorchen, als den Menschen.“

Das hinderte aber den Turiner Abgeordneten Ferraciu nicht, im Turiner Parlamente bei Besprechung der kirchlichen Immunität zu erklären: „Die wahre Religion, die Religion, welche von Gott angeordnet ist, kann die Mittel nicht verwerfen (*non può dissolvere nè contraire; mezzi*), über welche der Staat verfügt zur Erfüllung seiner Zwecke, zur Ordnung und Erhaltung seiner Macht und Einheit, zum gesetzlichen Gebrauche seiner Selbstständigkeit, kurz zur Ausübung seiner Rechte, welche die Rechte des Menschen sind, dessen Persönlichkeit er in sich aufnimmt.“ ¹⁾

Selbst in das freie Nordamerika ist diese der Staats-Omnipotenz huldigende Auffassung hinübergedrungen; ja sie war ein wichtiger Faktor in dem Kriege zwischen den Nord- und Südstaaten der Union. Die Augsburgs. Allg. Ztg. enthielt vor einiger Zeit in einer Korrespondenz aus New-York über die nordamerikanischen Freistaaten den Satz: „Der Begriff der Nation wird nicht mehr aus einem kümmerlichen Gemengsel einzelner Bruchstücke von Rechten und Befugnissen bestehen, die drei Duzend souveräner Staaten als freies Geschenk zusammengeschlossen haben; sondern er wird die Zentral-Souveränität bilden, von welcher die Staatseinheiten emaniren, oder, wenn das zu viel ist, zu welcher sie wenigstens in einem sekundären Verhältnisse stehen.“

Bei einer solchen Lage der Dinge dürfen wir uns nicht mehr wundern, wenn wir bei Männern, die auch sonst einer

¹⁾ Diese Worte lauten im Italienischen: „Per l'esercizio in somma dei suoi dirittiche sono i diritti dell' uomo, di cui assume la personalità.“ Sollte meine Uebersetzung den Sinn dieser Stelle auch nicht genau geben, so hat das für die Sache wenig zu bedenten.

verkehrten Richtung angehören, wenn wir bei den Sozialisten und Kommunisten gerade auch in diesem Punkte eine verkehrte Auffassung finden; und selbst das kann nicht Wunder nehmen, daß diese Leute in diesem Punkte mit Männern der eben besprochenen Richtung übereinstimmen, wenn sie auch deren Grundsätze im Uebrigen nicht theilen, da ja die Staats-Omnipotenz so ganz in ihr System paßt. Denn wenn das Eigenthum der einzelnen Familien und Personen nicht mehr durch die Erwerbskunst dieser und durch Erbschaft erhalten werden soll, wie diese beiden Systeme wollen, so bleibt zuletzt nichts anderes übrig, als den Staat, in welcher Form immer, als den absoluten Väter aller Dinge hinzustellen.

So sehen wir denn auch, wie Gracchus Baboeuf, der sansculotte Sozialist-Kommunist, wie ihn Managhan nennt,¹⁾ nachdem er unter andern die Sätze aufgestellt hat: „Kein individuelles Eigenthum von Grundstücken mehr; das Eigenthum ist die größte Geißel der Gesellschaft, es ist ein wahres öffentliches Verbrechen“, zu dem die Staats-Omnipotenz ausdrückenden Aussprüche kommt: „Die große Nationalgemeinde unterhält alle ihre Mitglieder in einem gleichen und ehrbaren Mittelstande.“²⁾ Hiermit stimmt überein, was die Schüler des 1823 verstorbenen Saint-Simon, des Hauptes der Sozialisten, lehrten. Ihr System ist der vollendetste Absolutismus, die vollendetste Omnipotenz eines theokratischen Staates. Es sollte ja nach ihrem Systeme an die Spitze der Gesellschaft ein „Vater“ treten, der alle politischen, gesetzgeberischen, bürgerlichen, richterlichen und religiösen Gewalten in seinen Händen hätte.*) Der Staat wäre nach Saint-Simon der Erbe der Reichthümer, nicht mehr die Nachkommen in der Familie. Er, der Staat, vertheilt dann die in seinem Besitze befindlichen Güter nach Verdienst.

Wie weit die Gewalt des „Vaters“ einer Saint-Simon'schen Gesellschaft ginge, kann man aus folgenden Neuerungen,

¹⁾ Managhan, l'église, la reforme, la philosophie et le socialisme, pag. 240,

²⁾ l. c. 243 u. 247.

welche wir von den Nachfolgern Saint-Simon's verlangt sehen, abnehmen: „Neue Verbindung Gottes mit den Menschen; Organisation der Familie; Befreiung des Proletariats; Abschaffung aller Privilegien der Geburt; Herstellung des Eigenthums auf neuen Grundlagen; Gleichheit der Bürger unter Vorbehalt des Rechtes der Befähigung“ u. s. w. Fügen wir hinzu, daß der Sozialismus die Erziehung als eine seiner wesentlichen Aufgaben betrachtet, daß das Wort Danton's: „Die Kinder gehören der Republik und dann erst den Eltern,“ sicher auf ihn paßt, dann mag es genügen, um die in diesem Systeme gelegene Staats-Omnipotenz zur klaren Anschauung zu bringen. Mit Recht und zu passender Zeit hat darum Pius IX. in seiner Encyclika dieses System verworfen, indem er diejenigen verurtheilt, welche sich zu dem Irrthume des Kommunismus und Sozialismus bekennen und behaupten: „Die häusliche Gesellschaft oder die Familie habe ihre Existenzberechtigung ganz nur von der Civilgewalt, und demnach seien alle Rechte der Eltern auf ihre Kinder, vorzüglich aber das Recht auf Besorgung des Unterrichtes und der Erziehung nur ein Ausfluß des Staatsgesetzes und von diesem abhängig.“

Doch leider wurden und werden nicht bloß Systeme aufgestellt und Aussprüche gethan, welche der Staats-Omnipotenz hulbigen; auch im wirklichen Staatsleben findet sich diese Allgewalt, welche keine Rechte achtet, als die, welche ihr zu achten oder als solche anzuerkennen beliebt, nur zu sehr angewendet. Sehen wir ab von Baden, wo man die Staatsallgewalt dazu benützt hat, den Katholiken das schon erwähnte Kirchengesetz aufzuzwingen, wo man nicht vor Anwendung schmerzlich drückender Mittel zurückschrickt, um eine Schuleinrichtung durchzusetzen, von welcher die gläubigen und gewissenhaften Einwohner des Landes in großer Anzahl nichts wissen wollen, und wenden wir mit Uebergang auch anderer kleiner Staaten unsern Blick nur auf die größeren europäischen Staaten, so finden wir auch da von der wirklichen Existenz der Staats-Omnipotenz Beispiele genug.

Bei Rußland bedarf das keiner näheren Erörterung. Denn wo der Wille des Czaren die einzige Rechtsquelle ist, wo namentlich in religiöser Beziehung eine Behandlung stattfindet, wie das bis in die neueste Zeit mit Polen geschieht, da ist das Urtheil schnell gebildet.

Weniger möchte man glaubwürdig finden, daß bei England das Unkraut der Staats-Omnipotenz nicht mit Stumpf und Stiel ausgerottet sei. Aber wenn man bedenkt, daß die weltliche Gewalt die oberste Lenkung auch des kirchlichen Lebens in den Händen hat; wenn man hört, daß noch jüngst für einen Theil Indiens ein Gesetz gegeben werden wollte, daß eine Gefängnißstrafe von 3 bis 7 Jahren über katholische Geistliche aussprach, welche bei Eheschließungen eine Formalität, wie z. B. die Vorschrift, vor 7 Uhr keine Ehe einzusegnen, verletzten, welches Gesetz jedoch auf erhobene Einsprache zurückgenommen wurde; wenn man endlich die Aufrechthaltung eines tief verletzenden Verhältnisses zu Irland in Betracht zieht: dann kann man sich der Erkenntniß nicht verschließen, daß auch dort ein bedeutendes Stück der Staats-Omnipotenz, die fremdes, nicht vom Staate selbst ausgehendes Recht nicht achtet, vorhanden ist.

Bei Frankreich kann selbstverständlich kein anderer Grund für die nur theilweise gegebene Erlaubniß, die päpstliche Encyclika vom 8. Dezember 1864 zu verkünden, erkannt werden, als die Staatsallgewalt, sowie auch bei den etwas früher gegen den Vincentius-Verein vorgenommenen Verfügungen; und bei dem sogenannten Königreiche Italien schreit das gewaltthätige Verfahren gegen Bischöfe und Geistliche, gegen Klöster und mit dem Kirchengute so laut, daß es Wasser in das Meer tragen hieße, wollte man hier noch das werththätige Vorhandensein der Staats-Omnipotenz im Einzelnen nachweisen.

Und selbst in Oesterreich kann die Februarverfassung von 1861, in soferne sie die sämtlichen Völker der Monarchie zur Beschickung des Reichstages drängen wollte, von der Makel der Staats-Omnipotenz nicht freigesprochen werden.

VI. Wirklicher Berufskreis des Staates.

Um aus den Zuständen, wie sie eben geschildert worden sind, herauszukommen, ist vor Allem nothwendig, daß man sich darüber klar werde, was denn die eigentliche Aufgabe des Staates sei, wie weit sich sein Berufskreis ausdehne. Aber gerade bei Bestimmung dieser Aufgabe und bei Abgrenzung dieses Berufskreises zeigt sich eine große Schwierigkeit, indem ja die Staats-Absolutisten, die Kommunisten und Sozialisten ganz andere Ziele durch den Staat angestrebt wissen wollen, als diejenigen, welche den Staat in seinem Verhältnisse zur Kirche, zur Gemeinde und zur Familie in die ihm gebührenden Schranken einweisen wollen, nach dem für die damaligen Zeiten wahrhaft bewunderungswürdigen Aussprüche des bayrischen Kurfürsten Max III. († 1777), der auf das Unsinnen, zur Beschränkung der Viehweide strenge Verordnungen zu genehmigen, unwillig entgegnete: „Gönnet doch jedem Hausvater freie Hand in seinem Hause, nur daß er der Gemeinde schone, und gönnet der Gemeinde freie Hand, ihre Sache zu haben, nur daß sie des Landes schone, gleichwie ich mein Recht habe in Bayern, wenn ich nur der Nachbarn und des Reiches schone.“ Im Einklange mit dieser Aeußerung soll nun, auch auf die Gefahr hin, vielseitig Widerspruch zu erregen, der Berufskreis des Staates bezeichnet und dann an Beispielen gezeigt werden, daß und wie die Ueberschreitung dieses Berufskreises nicht zum Wohle der Staaten und Staatsangehörigen ausschlage.

Hiebei wird aber im Voraus bemerkt, daß bei der aufzustellenden Definition nicht ausgesprochen werden will, daß nie und unter keinen Umständen Dinge in das Bereich der Staatsthätigkeit gezogen werden können, welche nach dem strengen Begriffe nicht in seinem Berufskreise liegen. Es will nur die unabweisbare, jederzeit geltende Aufgabe des Staates bestimmt werden, die Aufgabe, die in seinem Wesen begründet ist, und deren er sich nicht entschlagen kann, ohne sich zu verleugnen,

und über die hinaus er von sich aus einen weiteren Wirkungskreis nicht in Anspruch nehmen kann. Unter diesen Voraussetzungen nun läßt sich die Formel aufstellen: Der Staat ist diejenige Anstalt, welche die Aufgabe hat, durch Gewährung von Rechtsschutz den Staatsangehörigen die Möglichkeit zu verschaffen und zu erhalten, ihr irdisches Wohl zu begründen, ihre irdische natürliche Bestimmung zu erreichen, und frei von störenden, rechtswidrigen Einflüssen seiner höheren Bestimmung nachzuleben. Oder wie v. Mory sagt ¹⁾: „Handhabung des Rechtes ist die eigentliche Aufgabe des Staates.“ Ich habe hier absichtlich nur von Gewährung und Erhaltung der Möglichkeit gesprochen, das irdische Wohl zu begründen und habe absichtlich vermieden, die Aufgabe des Staates darein zu setzen, das Wohl der Staatsangehörigen zu befördern, weil bei Annahme dieses Begriffes der schädlichste Mißbrauch leicht rechtlichen Eingang zu haben vermeinen könnte.

Von der Annahme ausgehend, sie handle am besten, wenn sie das Wohl der Staatsangehörigen am meisten befördere, könnte eine Regierung leicht zu dem Versuche verleitet werden, durch aktives Eingreifen in das Leben und Thun derselben sie glücklich machen, ihnen gewissermaßen das Glück wider ihren Willen aufzwingen zu wollen. Und dieser Fall ist nicht ein bloß möglicher, er ist schon öfter dagewesen; aber der Umstand, daß dieser Fall schon öfter dagewesen ist, und die Folgen, welche sich daran geknüpft haben, legen Protest gegen Wiederholung einer solchen Erscheinung ein, indem sie darlegen, daß hiedurch in der Regel nicht das Glück der Staaten und Staatsangehörigen begründet wird, sondern das Gegentheil.

In Frankreich wußte der Schotte Law dem Regenten Philipp von Orleans einzureden, das Blühen des Ackerbaues, des Gewerbleißes und des Handels, überhaupt der Reichthum eines Landes sei durch die Menge des in demselben umlaufenden Geldes bedingt. Auf dieses hin wurde zunächst 1716 eine Bank zur Erleichterung des Geldverkehrs angelegt, dann im

¹⁾ Kirchenlex. 10, 321.

Jahre 1717 eine neue Handelsgesellschaft gegründet. Daran knüpfte sich ungeheurer Schwindel und das Endresultat war, daß zwar der Landbau gehoben wurde, daß aber der innere und äußere Verkehr solche Stöße erlitt, daß er sich nur langsam von den erlittenen Verlusten erholen konnte, daß eine große Anzahl von Familien gänzlich verarmt war, und die durch die Spekulation erregte Gewinn- und Genußsucht fortbauerte.

Schon früher hatte Colbert, der Minister Ludwigs XIV., eine ähnliche Thätigkeit mit ähnlichem Erfolge entwickelt. Auch er wollte den Nationalwohlstand heben, und als Mittel hiezu sah er sich die im Lande bestehenden, bereits ziemlich blühenden Fabriken aus. Schutzzölle in Verbindung mit Geldhilfen, Aufrechthaltung und Vermehrung der Zünfte und Vorschriften für Vermehrung der Arbeit sollten einen noch günstigeren Stand des Fabrikwesens herbeiführen und namentlich das Geld im Lande zurückhalten. Allein die Folgen waren ganz andere. England legte zur Repressalie für den durch Beeinträchtigung seines Absatzes erwachsenen Schaden hohe Steuern auf französische Weine, was zur Folge hatte, daß die französischen Weinbauern ihren Wein so wohlfeil geben mußten, daß sie oft die Abgaben nicht entrichten konnten.

Das konnte nur nachtheilig auf den Weinbau einwirken, mußte diejenigen, welche sich mit diesem Erwerbszweige beschäftigten, der Verarmung entgegenführen. Dazu kam noch, daß Colbert durch seine Gesetzgebung über den Kornhandel auch den Ackerbau schädigte. Die so eingetretene Verarmung wirkte aber auch auf die Fabriken nachtheilig ein, in soferne sich der Absatz dieser bei der Mittellosigkeit der Abnehmer vermindern mußte.

Noch ein recht auffallendes Beispiel von der Unfruchtbarkeit der Bemühungen des Staates, die Staatsangehörigen durch aktives Eingreifen in die Verhältnisse dieser glücklich zu machen liefert, abgesehen von der Nationalwerkstätte auf Montmartre, die in Frankreich in der Revolutionszeit vorgenommene Verfügung über die Kirchengüter. Nach dem Plane der damaligen

Gewalthaber sollte durch Zersplitterung der Kirchengüter eine Menge kleiner Eigenthümer geschaffen werden. Aber die kleinen Bauern und armen Leute, welche 1791 Güter kauften, verunglückten zum größten Theile, und überhaupt hatte die Einmischung der Regierung in diese Verhältnisse so nachtheilige Folgen, daß aus den sämtlichen Domänen vom Frühlinge 1790 bis zum Mai 1792 nur 44 Millionen bezogen wurden, während sonst der Klerus schon aus dem ihm gehörigen Antheile dieser Domänen in der gleichlangen Zeit 140 Millionen bezogen hatte. So in Frankreich.

Auch anderwärts wurden ähnliche Erfahrungen gemacht. In Preußen sollte unter Friedrich II. durch die Fabriken das Geld im Lande erhalten werden; diese erhielten darum Staatsunterstützung. Aber seltsam! gerade diejenigen Fabriken, welche sich der Unterstützung des Staates erfreuten, fristeten nur ein kümmerliches Dasein und konnten, während die ihnen erteilten Privilegien einen belästigenden Druck auf die andern Unterthanen übten, zum Theil gar nicht bestehen.

Die Leinwebereien in Schlesiens und Westphalens erkannten wohl das Gefährliche der Staats-einmischung und wünschten, daß sich der Staat um sie nicht kümmere. Aber trotzdem verbot die Regierung, in der Meinung, ihnen dadurch zu nützen, die Ausfuhr des Garnes, wirkte aber eben dadurch nachtheilig auf den Feldbau ein.¹⁾

So schlug auch unter Friedrich II. die Einmischung des Staates in die den Staatsbürgern zugehörigen Verhältnisse zu Ungunsten dieser aus. Ja gerade das Beispiel Friedrichs II. zeigt deutlich, daß der Staat nie den Versuch machen soll, den Leuten das Glück so zu sagen aufzwingen zu wollen. Friedrichs II. Regierung griff ja nicht bloß regulirend in die Verhältnisse seiner Unterthanen ein; er unterstützte dieselben auch mit bedeutenden Geschenken. Aber zwischen den Schenkungen des Königs und dem Wohlstande der Länder zeigte sich ein umgekehrtes

¹⁾ Cf. Onno Klopp, Friedrich II. p. 313 ff.

Verhältniß. Diejenigen Provinzen erhielten sich am kräftigsten, welchen der König am wenigsten schenkte, die westphälischen. Der Kurmark schenkte er in seinen letzten vier Regierungsjahren $3\frac{1}{3}$ Millionen Thaler; aber nirgends in Deutschland erreichte die Bettelei eine solche Höhe, wie in der Kurmark.

Ich unterlasse es, noch mehr Beispiele zur Erhärtung des Satzes beizubringen, daß es eine verkehrte Ansicht ist, wenn man glaubt, der Staat könne und müsse durch aktives Eingreifen in die Verhältnisse der Unterthanen deren Wohl begründen und befördern, sie gewissermaßen zum Glücke zwingen; ich führe nur noch ein paar Aeußerungen eines sonst weniger gebildeten, aber in diesem Punkte mit einem klaren Blicke begabten Königs an. Als Ferdinand IV. von Neapel (1759—1825) in der letzteren Zeit des vorigen Jahrhunderts einmal eine Reise nach Oberitalien unternahm, gab er dem Großherzoge Leopold von Toskana, dem Bruder Josefs II., der von den ökonomischen Lehren der Zeit und von der Erziehung der Völker zu ihm sprach, die Antwort: „Sage mir, Doktor, dienen viele Neapolitaner in deinen Staaten?“ Und auf die Antwort, daß dieses mit keinem der Fall sei, entgegnete er: „Nun gut, mein Doktor, viele tausend Toskaner sind in meinem Reiche und in meinem Hause; würden sie dort sein, wenn du sie angeleitet hättest, ihr Brod zu Hause zu gewinnen?“ Dann that er noch die Aeußerung: „Du verstehst so große Dinge; du liest immer, und deine Unterthanen thun dasselbe und doch siehe, welche lange Gesichter! Ich verstehe nichts, ich raisonne über nichts und mein Volk ist immer in heiterer Stimmung. Ich weiß gut, daß auch Florenz zur Zeit der Mediceer fröhlich war. Glaube mir, regiere sie ein Bißchen weniger, deine Gelehrsamkeit macht sie trocken.“

Aus all dem mag ersichtlich sein, daß man nicht gut thäte, wenn man der Staatsgewalt das Recht zugestände, aktiv regelnd in diejenigen Verhältnisse einzugreifen, welche naturgemäß der Thätigkeit der einzelnen Menschen oder Kleinerer, sei es frei

gebildeter oder naturwüchsig entstandener Vereinigungen zustehen; es dürfte sich daraus ferner das Ergebniß gewinnen lassen, daß es nothwendig ist, die wesentliche Aufgabe des Staates darauf zu beschränken, dem Menschen die Möglichkeit zu verschaffen und zu erhalten, sein Wohl zu begründen. Geht man darüber hinaus, und gesteht man dem Staate so geradehin das Recht zu, das Wohl der Unterthanen zu befördern, so ist der Staats-Omnipotenz und dem Despotismus Thür und Thor geöffnet. Der Despotismus trägt aber nichts, und überhaupt und unter allen Verhältnissen und allen Lebenskreisen ist es eine gefährliche Sache, mehr zu regieren und mehr Gehorsam zu fordern, als naturgemäß oder den rechtlich gegebenen Verhältnissen entsprechend ist. Allerdings ist der Gehorsam etwas Vorzügliches, ist sogar ein vortreffliches Mittel zur Erlangung der christlichen Vollkommenheit; aber dieser Gehorsam muß freiwillig oder doch in den rechtlich bestehenden Verhältnissen begründet sein. Wird mehr gefordert, so ist die Wirkung gewöhnlich eine schädliche, und entweder bildet sich bei denen, welche über Gebühr zum Gehorsam angehalten werden, ein Maschinenthum ohne lebendige und lebensfähige Thätigkeit oder es wird der Geist des Widerspruches wach gerufen und groß gezogen, der früher oder später seine verderbliche Thätigkeit entfaltet, nach Umständen in revolutionäre Stürme ausbricht und alle Schranken niederwerfend in wilber Wuth auf blutigem Wege Verderben bringend einherschreitet.

Die in alle Verhältnisse eingreifende, ihren wahren Berufsfreis verkennende Staats-Omnipotenz hat ferner noch den Nachtheil, daß wegen der hiedurch eintretenden vielseitigen Staatsthätigkeit eine enorme Anzahl von Beamten nothwendig wird, dem Staate selbst nicht zum Heile. Denn entweder können diese nicht so gut besoldet werden, wie es ihr Stand erfordert, und dann entsteht Unzufriedenheit, und es wächst mit der Zeit ein Proletariat der gefährlichsten Art heran; oder es muß die Steuerkraft der Landwirthschaft und Gewerbetreibenden in einem für diese ver-

verblichen Maße in Anspruch genommen werden. In beiden Fällen ist die übergroße Beamtenzahl in gefährlichen Zeiten eine schwache oder gar keine Stütze der Regierung, mitunter selbst ein Hebel zum Sturze derselben; und es wäre eine wichtige Aufgabe unserer Zeit, eine tiefgreifende Aenderung in diesem Punkte herbeizuführen, eine Aufgabe jedoch, die nur mit Beseitigung der Staats-Omnipotenz gelöst werden kann.

VII. Die Schranken der Staatsgewalt.

Soll diese Aufgabe gelöst werden, dann muß vorzüglich der Erkenntniß allgemeiner Eingang verschafft werden, daß die Staatsgewalt bestimmte Schranken hat, und es muß untersucht werden, welches diese Schranken sind. Hier nun muß vor allem einem Hauptirrthume entgegengetreten werden, dem Irrthume nämlich, als ob etwa der Konstitutionalismus, der Bestand einer Verfassung mit Volksvertretung ein genügendes oder gar das unfehlbar wirksame Mittel gegen die Staats-Omnipotenz wäre.

Wäre das der Fall, dann könnten wir uns in diesem Betreffe aller Sorgen ent schlagen; denn in allen europäischen Staaten, Rußland allein und den Kirchenstaat ausgenommen, gibt es Verfassungen mit Volksvertretung, und zwar mitunter mit einem hohen Maße von Befugnissen für diese. Aber wir befinden uns hier in einem anderen Falle, und diejenigen sind sehr im Irrthume, welche glauben, die vollendetste Ausbildung des Verfassungslebens, etwa wie in England, sei die sicherste Bürgschaft für das Nichteintreten der Staats-Omnipotenz. Allerdings kann den Verfassungen mit Volksvertretung im Allgemeinen ein hoher Werth nicht abgesprochen werden. Sie sind ein kräftiges Mittel gegen die unumschränkte Fürstenherrschaft. Eine Fürstenherrschaft, wie sie im 17. und namentlich im 18. Jahrhunderte bestand, kann bei dem Vorhandensein einer Verfassung mit Volksvertretung keinen Halt gewinnen.

Aber was die nach den europäischen Verfassungen bestehenden Volksvertretungen bei den Fürsten verhindern, das kön-

nen sie, und ich setze bei, in schlimmerer Form selbst werden. Sie können durch rege Thätigkeit starker Parteien in Parteiherrschaften übergehen, welche das Recht nicht minder mit Füßen treten, als etwa ein absoluter Fürst, ja vielleicht noch ungeschelter, weil sich hier die Verantwortung auf viele Schultern vertheilt, der Einzelne also nicht die ganze Last der Verantwortung für den begangenen Despotismus fühlen mag, während bei dem Mißbrauche der absoluten Fürstengewalt alles Gehässige auf den Fürsten allein, oder doch nur auf diesen und seine nächsten Rathgeber und Gehilfen fällt. Auch dieß ist nicht etwa eine grundlose Annahme oder eine leere Furcht, sondern eine Behauptung, für die es nicht an Belegen in der Geschichte des parlamentarischen Lebens fehlt.

Wo hat je, wenn wir von der französischen Revolution absehen, die Volksvertretung eine unumschränkttere Macht ausgeübt, als in England während und seit der Regierung des im Jahre 1688 auf den englischen Thron gelangten Holländers Wilhelm III. Und welche Wirksamkeit hat das Parlament in jenen Zeiten entfaltet! Den amerikanischen Kolonien gegenüber wurde die vollste Souveränität des englischen Parlaments behauptet, und im Jahre 1699 die Verladung aller Wolle und Wollfabrikate von einer Provinz Amerika's in die andere gesetzlich verboten, In diesem Sinne wurde jede Fabrikation der Kolonien systematisch zu Grunde gerichtet, die Eisensabrikation untersagt, alles, was zum Schiffbau gehörte, unter englische Kontrolle gestellt, so daß ohne Genehmigung der englischen Regierung kein Mast in den Urwäldern Amerika's zugerichtet werden durfte. Es kam so weit, daß die Kolonisten ihre Produkte nur nach England versahren durften, daß ein brittischer Seemann in amerikanischen Häfen nie mehr, als um 25 fl. wollene Zeuge kaufen durfte, daß selbst auch der Druck der Bibel in protestantischen Kolonien verboten blieb, bis sich die Kolonien losrissen. Und dieß alles ging vom Parlamente aus, welches den Schirm der Freiheit übernommen zu haben scheinen möchte.

Und wie wurde in damaliger Zeit gegen Irland verfahren! Im Jahre 1691 hatten die Gemeinen des englischen Parlaments den Antrag gestellt, daß Niemand im irischen Parlamente sitzen, irgend ein bürgerliches, militärisches und kirchliches Amt bekleiden, oder als Advokat oder Arzt in Irland praktiziren dürfe, außer wer den Huldigungs- und Suprematseid geleistet und eine Erklärung gegen die Transsubstantiation unterzeichnet, d. h. den katholischen Glauben verläugnet habe, und dieser Antrag wurde einige Jahre später mit einer Modifikation zum Gesetze erhoben. Eine Akte beraubte ferner die Katholiken des Rechtes, ihre Kinder zu Hause oder auswärts zu erziehen, erklärte sie für unfähig, Vormünder zu sein. Dazu kamen noch andere barbarische Bestimmungen. Erklärte sich ein Sohn eines katholischen Vaters als Protestant, so wurde er gesetzlich Eigenthümer des väterlichen Vermögens; kaufte ein Katholik ein Landstück gegen bares Geld, so konnte es ihm der Protestant sammt dem Gelde abnehmen; pachtete der Katholik ein Gut, und brachte es durch seinen Fleiß dahin, daß es ein Drittheil mehr als den Pachtzins abwarf, so konnte der protestantische Gutsherr den Katholiken gesetzlich aus dem Pachtgute treiben. Besaß dieser ein Pferd, das über 5 Pf. St. werth war, so mußte er dasselbe jedem Protestanten um diesen Preis abtreten, wenn es auch dreimal so viel werth war.

Alle diese Dinge zeigen mehr als zur Genüge, daß das Bestehen einer Verfassung mit Volksvertretung die so verderbliche, das Recht mit Füßen tretende Staats-Omnipotenz nicht verhindert. Nehmen wir hinzu, daß es in den jüngst vergangenen Zeiten in Baden die Volksvertretung war, welche den Sturz eines zur Herbeiführung eines friedlichen Lebens im Innern des Landes abgeschlossenen Vertrages, des Konkordates, mithherbeiführte, daß wiederum die Volksvertretung jenem Schulgesetze ihre Zustimmung gab, durch welches die Gewissen Vieler gekränkt werden; daß ferner in Italien die Volksvertretung das schreiendste Unrecht nicht verhinderte, sondern selbst beging und

sanktionirte; dann kann kein Zweifel mehr übrig bleiben, daß es wahr sei, daß die Volksvertretung zwar dem Fürsten-Absolutismus Hindernisse in den Weg legen kann, daß aber der Bestand einer Verfassung mit Volksvertretung durchaus keinen sicheren Schutz gegen die Staats-Omnipotenz und deren Rechtsverletzungen biete.

Um einen solchen Schutz zu haben, müssen wir bei denjenigen, welche die Staatsgeschäfte und vor allem die Gesetzgebung in ihren Händen haben, wie eine richtige Kenntniß von dem Berufskreise des Staates, so auch eine Anerkennung der der Staatswirksamkeit, insbesondere aber der staatlichen Gesetzgebung gezogenen Schranken verlangen. Welches sind aber diese Schranken? Es sind keine andern, als das Naturrecht und das positiv göttliche Gesetz und in katholischen Staaten noch das kirchliche Gesetz. Nur da, wo der Gesetzgeber und Staatslenker den Bestand und die verbindende Kraft dieser ganz unabhängig von ihm bestehenden Rechtsverhältnisse anerkennt und sich sorgfältig hütet, in diese Rechtsverhältnisse normgebend und umgestaltend einzugreifen; nur da, wo der Gesetzgeber des Staates anerkennt, daß sich das Gebiet des Naturrechtes, sowie des positiv göttlichen und kirchlichen Gesetzes jeder durch seine Gesetzgebung bewirkten Umgestaltung entzieht, kann von einem sicheren Schutze gegen die Staats-Omnipotenz die Rede sein. Suarez hat das mit den Worten ausgedrückt (*de Legibus* I. III. c. 13): „Potestas humana legislativa . . . solum ordinatur ad exteriorum pacem et honestatem communitatis humanae.“ Wo jedoch die Gesetzgebung eines Staates das Naturrecht oder das göttliche oder kirchliche Recht aus eigener Machtvollkommenheit umgestalten will, da wird die Gesetzgebung ungerecht, und es entsteht ein Zustand, in welchem zwar, weil die Obrigkeit nicht den Untergebenen, sondern Gott verantwortlich ist, die Völker gehorchen und sich wie in jedes andere Unglück fügen müssen, wie Solaro della Margarita sagt,¹⁾ versteht sich, so lange nicht die Begehung

¹⁾ Solaro della Margarita. *L'uomo di stato* II. 37.

einer sündhaften That verlangt wird; aber der Befehlende hat hier seine Befugnisse überschritten und muß hiefür dem Rechenschaft ablegen, der ihm eine an bestimmte Schranken gebundene Gewalt gegeben hat.

Wie nun unabhängig von dem Staate ein Rechtskreis dasteht, den er zwar verletzen, aber mit all seiner Macht nicht beseitigen kann, so muß auch eine Anstalt da sein, welche diesen Rechtskreis zu hüten und dem Menschen gegenüber aufrecht zu erhalten und zur Geltung zu bringen hat. Auch ist die durch das natürliche Recht und das göttliche und kirchliche positive Recht entstandene Rechtsordnung in der Anwendung so vielen Schattirungen unterworfen, daß es zu ihrer Erklärung eines eigenen Organes bedarf. Welches wird nun dieses Organ, welches diese Anstalt sein? Der Staat selbst kann es nur theilweise sein; denn die Erklärung jener Rechtsordnung setzt eine Lehrautorität voraus, für welche der Staat in sehr vielen wichtigen Punkten die Befähigung nicht hat.

Von dem positiv göttlichen und kirchlichen Gesetze versteht sich das, soweit dasselbe nicht bloße Formulirung des Naturrechtes ist, von selbst; denn dieses gehört der übernatürlichen Ordnung an, der Staat aber ist eine natürliche Einrichtung, weshalb er als solcher die Befähigung zur Ausübung eines Lehramtes hiefür nicht hat. Mit dem Naturrechte steht es zwar nicht so; aber es tritt derselbe Fall ein, wie bei der Philosophie auf dem Gebiete der Wissenschaft.

Wie die Philosophie in ihrer Lossagung von der kirchlichen Lehrautorität noch jederzeit in diesem und jenem Punkte auf Abwege gerathen ist, trotzdem, daß der philosophirende Geist, absolut gesprochen, die Befähigung hätte, das seinem Gebiete angehörige Wahre zu erkennen, so würde es dem Staate mit Erklärung und Anwendung des Naturrechtes mehrfach ergehen, wenn er von sich aus, mit Ausschließung jeder kirchlichen Lehrautorität vorgehen wollte. Es kann demnach in dem eben näher bezeichneten Gebiete nur die Kirche, und zwar nur die mit der

Gabe der Unfehlbarkeit ausgestattete katholische Kirche diejenige Anstalt sein, welche die Erhaltung und Erklärung der für sich, unabhängig von der staatlichen Gesetzgebung bestehenden Rechtsordnung endgiltig zu besorgen hat. Und deshalb muß der Staat diese Kirche als eine selbstständige, mit ihm wenigstens gleichberechtigte, ja höher als er stehende Anstalt anerkennen, und nur wenn diese Anerkennung stattfindet, kann davon die Rede sein, daß Sicherheit gegen den Eintritt der mehr oder minder rechtsverletzenden Staats-Omnipotenz vorhanden sei.

VIII. Verhältniß der Kirche zum Staate.

Die Kirche ist eine neben und unabhängig vom Staate bestehende, mit souveräner, ihr von ihrem gottmenschlichen Stifter verliehener Gewalt ausgestattete Anstalt. Es gibt also zwei neben einander bestehende souveräne Gewalten auf Erden, eine souveräne Staatsgewalt und eine souveräne Kirchengewalt. Nun entsteht die Frage: Wie können, wie sollen sich diese Gewalten zu einander verhalten?

Möglich ist sowohl die Vereinigung der beiden obersten Gewalten in den Händen einer Autorität, als auch die Scheidung dieser Gewalten in der Art, daß der oberste Lenker der Kirche ein anderer ist, als der oberste Lenker des Staates. Im ersteren Falle kann die Vereinigung in der Weise stattfinden, daß der oberste Inhaber der beiden Gewalten dem Laienstande angehört, wobei es keinen Unterschied macht, ob derselbe ein Fürst, also eine Person, oder eine aus mehreren Personen zusammengesetzte Körperschaft ist, oder es kann die Vereinigung der beiden Gewalten in den Händen eines dem geistlichen Stande angehörigen Mannes, strenggenommen nur des Papstes, stattfinden. Im zweiten Falle können die beiden Gewalten entweder in einem freundlichen, oder in einem feindlichen Verhältnisse zu einander stehen; denn eine Trennung von Kirche und Staat ist für die Dauer eine Unmöglichkeit, wie sich unten zeigen wird.

Welches von diesen Verhältnissen ist nun das richtige? Als solches kann vor allem das nicht anerkannt werden, welches aus dem protestantischen Summepiskopat des Landesfürsten hervorgeht, die Vereinigung der höchsten Kirchengewalt und der höchsten Staatsgewalt in den Händen einer Laienautorität, sei es eines Fürsten, oder einer mehrköpfigen obersten Gewalt. Es kann ein solches Verhältniß nicht als richtig anerkannt, muß vielmehr als ein entschieden verfehltes verurtheilt werden, wenn es auch noch immerhin Männer gibt, welche ein solches befürworten, welche die oberste Aufsicht über die Kirchenverhältnisse eines Landes dem Staats-Oberhaupte zusprechen, und wenn es auch bei Katholiken, denen die richtige Einsicht in diese Dinge mangelt, nicht an Versuchen fehlt, wenigstens im Einzelnen eine oberste Laienfürstengewalt auch in Kirchlichem in Geltung zu erhalten. Kaum thäte unserer Zeit, ich glaube sagen zu müssen, unserer Juristenwelt etwas mehr noth, als die gehörige Einsicht in diesem Betreffe, damit sie erkennen, daß nicht alles, was sich Gesetz nennt, was auf dem Wege staatlicher Gesetzgebung zu Stande gekommen ist, auch schon verbindliche Kraft habe, sondern daß es Dinge gibt, welche sich durch irgend welche Gesetzgebung des Staates nicht befehlen lassen. Eine klare Einsicht in diesem Betreffe wäre um so nothwendiger, als ohne dieselbe und mit Uebertragung der Kirchengewalt in die Hände eines Laienfürsten oder einer im Besitze der obersten Staatsgewalt befindlichen Laienkörperschaft das Glück der Völker und die Freiheit derselben, sowie der einzelnen Menschen auf's Tiefste beeinträchtigt wird. Die Geschichte liefert den Beweis hiesür, daß es mehr als irgend eine Erscheinung der Welt, das Aufgehen der Kirchengewalt in der Staatsgewalt, gewesen sei, wodurch das Wohl und die Freiheit der Völker, sowie einzelner Menschen untergraben und vernichtet worden ist. Stellen wir uns einige Beispiele vor Augen, und zwar aus der neueren Zeit.

In England war der erste König, welcher die Kirchengewalt mit der Staatsgewalt vereinigte, der also Papst und

König zugleich war, Heinrich VIII. (1509—1547.) Wie er die Freiheit des Gewissens, die edelste aller Freiheiten, verstand, kann daraus entnommen werden, daß Verweigerung der Anerkennung des Königs als Oberhauptes der englischen Kirche von Seite eines Geistlichen als Hochverrath gelten, also mit grausamen Tode bestraft werden sollte, daß Mönche, die sich nicht fügten, aus ihren Klöstern gejagt, eingekerkert, mehre geviertheilt wurden, daß das Blutstatut gegeben wurde: Jeder solle am Galgen oder auf dem Scheiterhaufen sterben, der sich des Verbrechens schuldig mache, die Kommunion unter zwei Gestalten zu vertheidigen, den Eölibat der Priester zu verwerfen u. s. w. Was für ein Wütherich aus diesem König-Papst geworden ist, kann daraus entnommen werden, daß er nach Angabe seines ersten Biographen während seiner Regierung zum Tode verurtheilen ließ: 2 Königinnen, 2 Kardinäle, 15 Herzoge, Marquis, Earls und Söhne von Earls, 18 Barone und Ritter, 77 Aebte, Prioren u. s. w. (anderwärts werden 500 Prioren und Mönche angegeben), und von mehr gewöhnlichem Volke der einen oder anderen Religion ungeheure Massen, nach protestantischer Angabe 72.000 Personen bei einer Bevölkerung von 4 Millionen. Ich unterlasse es, die wiederholten religiösen Strafgesetze und Verfolgungsakte der folgenden Zeit näher anzuführen, die alle ihren Grund in dem Aufgehen der Kirchengewalt in der Staatsgewalt hatten, die unnennbares Weh über die unter englischer Herrschaft stehenden Länder gebracht, und vorzüglich den Grund zu dem Elende gelegt haben, unter welchem heut zu Tage eine ungeheure Masse der Engländer selbst seufzt, und füge nur zu dem bereits oben über Irland Gesagten noch bei, daß wie die bereits erwähnten, ungerechten, die katholischen Iren auf's schwerste bedrückenden Gesetze wesentlich in der ungerechten Vereinigung der Kirchengewalt mit der Staatsgewalt ihren Grund hatten, so demselben Grund auch noch jene das religiöse Gebiet unmittelbar betreffenden, für dieses unglückliche Eiland bestimmten Anordnungen entstammten, in welchen vorgeschrieben war:

Die katholische Religion zu lehren sei bei Strafe der Transportirung verboten; eine Protestantin Konvertiren solle wie Hochverrath gestraft werden; jeder katholische Bischof solle bei erster Betretung der Deportation, im Wiederholungsfall der Strafe des Hochverrathes, also dem Stricke und lebendigen Ausweidung verfallen.

Und wie in England, so war auch in andern Ländern die persönliche Freiheit in den heiligsten Dingen den stärksten Eingriffen ausgesetzt, wenn die weltliche Staatsobergewalt die geistliche Gewalt an sich genommen hatte, zum Unglücke der Menschen und Völker.

In Rußland, wo sich Peter I. (1689—1725) zuerst zum Herrn der Kirche machte und die Patriarchalgewalt vernichtete, wurden manche Ketzer, Kosakowiten und Andere, zum Tode verurtheilt, 13.000 Mönche mußten sich die Säkularisation gefallen lassen. Schon unter Fedor III. (1676—1682) hatte sich ein ähnlicher Geist gezeigt, indem bei dem Plane, eine Universität zu stiften, häufig der Scheiterhaufen für Lehrer und Schüler bestimmt war, wenn sie sich in ihren Lehren von der russischen Kirche und deren Gebräuche entfernten. Peter I. drang einmal in Polocz in die Kirche ein, in welcher die unirten Mönche die Vesper sangen, stieß einem derselben den Degen durch den Leib und ließ die übrigen theils tödten, theils erbärmlich schlagen und in den Kerker werfen. Daß bei einem solchen Vorgehen auch Beschränkung der persönlichen Freiheit in anderen Dingen stattfand, kann nicht auffallen. Die Willkürherrschaft ging so weit, daß der Czar über Kleidung, Bartschur und Bedientenzahl verfügte.

Seine ihm ebenbürtige spätere Nachfolgerin Katharina II. (1762—1798) zeigte namentlich den unglücklichen Polen gegenüber, wie ein weltliches Staatsoberhaupt, dem die oberste Kirchengewalt zugefallen war, die Freiheit verstehe. Nachdem durch schreiendes Unrecht ein großer Theil Polens unter russische Herrschaft gebracht worden war, begann die Verfolgung der Unirten, deren Priester entweder so lange im Gefängnisse schmachteten, bis

sie sich verpflichteten, ihre Kirchen und Gemeinden dem Schisma zuzuwenden, oder ihnen die sogenannte Delung der nicht anrtrten Brüder gegeben wurde, welche darin bestand, daß man ihnen so lange die Knute gab, bis sie todt zu Boden fielen. Im Ganzen zwang Katharina II. 10.000 Pfarreien, 150 Klöster und mehr als 8 Millionen Gläubige zum Abfalle von der katholischen Kirche, und ihr Enkel Nikolaus hat weitere 1300 Pfarreien mit 2 Millionen Seelen dem Schisma unterworfen, ihre Priester zu Hunderten nach Sibirien geschickt. Auch hier läßt sich leicht begreifen, daß auch sonst Freiheit und Volksglück wenig Berücksichtigung fand. Katharina II. scheint sich eine Zeitlang mit dem Gedanken getragen zu haben, die Leibeigenschaft in ihrem Reiche aufzuheben; aber anstatt diesen Plan durchzuführen, ließ sie einen Ukas erscheinen, in welchem jeder Leibeigene, der gegen seinen Herrn eine Klage einreiche, mit Knute und Verbannung nach Sibirien bedroht war, womit diese Unglücklichen noch übler daran waren, als ein Theil der Sklaven im heidnischen Alterthume. Dazu kam noch, daß sie im Laufe ihrer Regierung an adelige Herren über 100.000 Bauern verschenkte.

In Preußen war es König Friedrich Wilhelm I. (1713 bis 1740), welcher sich die Ausübung der obersten Kirchengewalt neben der obersten Staatsgewalt besonders angelegen sein ließ. Aber es bestand unter ihm auch eine solche Sorte von Freiheit in seinen Landen, daß Voltaire meinte, die damalige Türkei sei ein Freistaat gegen das damalige Preußen. Alles sollte sich ja nach dem Willen des Königs richten, und wie er den Predigern Vorschriften über die Dauer und Inhalt ihrer Predigten gab, wie er über die Einrichtung des Gottesdienstes ein Reglement erließ, so züchtigte er die Mitglieder der Gerichtshöfe, welche nach seiner Meinung ein zu gelindes Urtheil gefällt hatten, eigenhändig mit Schlägen, ließ diejenigen Personen, welche ihm in den Straßen Berlins begegneten, ohne ein bestimmtes Geschäft als Veranlassung ihres Herumgehens angeben zu können, als Müßiggänger seinen Stock fühlen. An den Philosophen Friedrich

Wolf, Professor an der Universität Halle, erging, weil seine Lehre nicht mit der von Friedrich Wilhelm I. beschützten Glaubenslehre übereinstimmte, am 8. November 1723 die Weisung, Halle und die königlichen Lande bei Strafe des Stranges binnen 48 Stunden zu verlassen.

So haben wir bei dem anglikanischen, dem russisch-schismatischen und an einem Beispiel auch bei dem deutsch-protestantischen Bekenntnisse gesehen, daß die Vereinigung der höchsten Kirchengewalt mit der obersten Staatsgewalt in den Händen einer Laienautorität das Grab der Freiheit, der Ruin des Völkerglücks ist; fügen wir, um dem Bilde eine größere Vollendung zu geben, auch noch ein katholisches Land hinzu.

Ludwig XIV. von Frankreich (1643—1715) gilt als das Muster eines absoluten Fürsten, unter dem die Staats-Omnipotenz in der Form der absoluten Fürstengewalt die höchste Ausbildung erlangte. Unter den katholischen Fürsten mag er auch als das gelten. Auch er erlaubte sich, in die Kirche hinein zu regieren, somit die oberste Kirchengewalt in einem hohen Grade mit der in seinen Händen befindlichen obersten Staatsgewalt zu vereinigen. Aber auch hier war das mit schlimmen Folgen für die Freiheit verbunden. Es war eine arge Gewissens-Tyrannei, also eine starke Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit, daß Ludwig XIV. am 11. April 1682 die vier gallikanischen Artikel zum Grundgesetze des Reiches erklärte, mit der Bestimmung, daß jeder Geistliche sie unterschreiben, jeder Doktor sie vertheidigen müsse. Und auch in der Folgezeit versuchte man es, die Anerkennung jener vier Sätze durch lästige Quälereien und schmerzliche Verfolgung durchzusetzen. Aber nicht bloß die eigenen Glaubensgenossen des Königs, sondern auch die Hugenotten bekamen wegen der Unmaßung kirchlichen Regiments durch Laiengewalt schwer zu leiden. Kam es ja bereits im Jahre 1680 so weit, daß man die Befehrung derselben durch Einquartierungen, die sogenannten Dragonaden, das Werk des Ministers Louvois, begann.

Dießmal verbot zwar der König auf an ihn gelangte Beschwerden ein solches Verfahren; aber im Jahre 1684 ließ Louis die Dragonaden wieder beginnen, und im folgenden Jahre wurden sie fortgesetzt, wie auch andere schwer drückende Verfügungen in Anwendung kamen, weshalb dann Papst Innozenz XI. erklärte, es sei nicht christliche Sitte, durch bewaffnete Apostel Missionen zu machen. Innozenz XI. that noch mehr; er wendete sich an den König Jakob II. von England und ließ ihn um Verwendung für die Hugenotten bei Ludwig XIV. bitten.

Diese Beispiele mögen genügen, um zu zeigen, daß die Vereinigung der obersten kirchlichen Gewalt mit der obersten Staatsgewalt in den Händen einer Laienautorität nicht zum Glücke, sondern zum Unglücke der Völker und Staaten führe; daß namentlich die Freiheit, dieses edle Gut des Menschen, hierdurch auf's Tiefste verletzt werde.

Dieß muß festgehalten werden, damit man wisse, daß diejenigen, welche auf Abschüttelung des kirchlichen Druckes hinarbeiten und die menschliche Gesellschaft lediglich durch irgend eine staatliche, sei es monarchische, sei es demokratische Gewalt, regiert wissen wollen, mit Ausschluß des einer eigenen Kirchengewalt zustehenden Einflusses, nicht die Freiheit, sondern die Unfreiheit und den härtesten Druck einzuführen bestrebt sind, und daß ihr Gerede von Freiheit weiter nichts als Selbsttäuschung oder Lug und Trug sei.

Anderß verhält es sich bei der Vereinigung der beiden Gewalten in den Händen einer geistlichen Gewalt, namentlich in den Händen des obersten Priesters, des Papstes, und das aus begreiflichen Gründen. Die Regierung eines Staates gehört der natürlichen Ordnung an, und erfordert nur eine natürliche Befähigung; die Lenkung der Gewissen, mit der sich die kirchliche Regierungsgewalt beschäftigt, erfordert, weil die Kirche selbst ein übernatürliches Institut ist, auch eine übernatürliche Begabung, erfordert namentlich die Berufung zur Ausübung des kirchlichen Lehramtes, und hiezu sind die Bischöfe der katholischen

Kirche und im höchsten Sinne der Papst berufen und befähigt, und im Anschlusse und in Unterordnung unter den mit dem kirchlichen Lehramte betrauten Episkopat sind die Priester ihrer Weihe und Sendung nach zur Uebermittlung der kirchlichen Lehre an das Volk bestimmt. Diese Befähigung und Berufung hat der Laienfürst oder die regierende Laienkörperschaft nicht, und darum wird die Annäherung des kirchlichen Regiments durch solche Organe eine unheilvolle Bedrückung des Gewissens. Der Bischof aber, welcher neben seinem bischöflichen Amte auch noch ein zeitliches Fürstenthum verwaltet, oder der Papst, welcher neben der Kirche den Kirchenstaat regiert, ist in einer ganz anderen Lage. Er entbehrt keine Eigenschaft, deren Ermangelung ihn unfähig machte, die beiden ihm zugefallenen Aemter zu verwalten, es müßte denn sein, daß er persönlich die Befähigung zum Regieren, in Folge mangelhafter natürlicher Begabung nicht hätte. Denn durch den Empfang der Priester- und Bischofsweihe hat er die natürliche Befähigung zum Regieren, die Befähigung also zum Lenken eines Staates, nicht verloren, hat aber den Lehrberuf und die Befähigung, die Gewissen zu lenken erhalten, und somit wird ihm auch die von ihm auf rechtmäßige Weise bethätigte, auf die Lenkung der Gewissen gerichtete Thätigkeit kein Gewissensdruck, keine Verkümmern der echten Freiheit des Menschen, sondern vielmehr ein Mittel zu Befestigung dieser, weil ja auf diese Weise der Mensch gegen den Irrthum geschützt wird, die Fernhaltung des Irrthumes aber und die Befestigung in der Wahrheit eine Befestigung der Freiheit ist, nach dem Ausspruche des Herrn: „Die Wahrheit wird euch frei machen.“ Es fehlt also keine von den Eigenschaften, welche zur Ausübung des geistlichen Amtes und der weltlichen Regierung zugleich nothwendig sind.

So sehen wir denn auch, wie in früherer Zeit Staatsmänner, welche dem geistlichen Stande angehörten, Ausgezeichnetes geleistet haben, wie in Spanien Ximenes zu Anfang des 16., und wohl auch der Cardinal Alberoni zu Anfang des 18. Jahrhunderts, der im Rückblicke auf seine Wirksamkeit sagen

konnte: „Spanien war eine Leiche, ich hauchte ihm neues Leben ein; bei meinem Abgange legte es sich wieder in die Todtenbahre;“ in Frankreich der Abt Suger und, mag auch Deutschland nicht mit ihm zufrieden sein, der Kardinal Richelieu im 17. und der greise Fleury, Bischof von Trejus, im 18. Jahrhunderte. Und wenn wir auf die deutsche Geschichte zurückschauen, dann können wir mit Recht fragen, wo denn in der Laienwelt die Staatsmänner sind, die an eifervoller Thätigkeit einem heil. Beno von Köln im 11., oder einem Konrad von Wittelsbach, Primas und Erzbischof von Mainz, zu Ende des 12. Jahrhunderts, gleichgestellt werden können. Insbesondere aber können wir die Wahrnehmung machen, daß geistliche Staaten zu einer Zeit, wo anderwärts vielfach Ursache zu Klagen vorhanden war, in erfreulichsten Verhältnissen lebten. Der wahrheitsliebende protestantische Geschichtschreiber Adolf Menzel gibt hierüber eine wahrhaft erhebende Schilderung.

Der eine der von diesem geschilderten Staaten war das Kurfürstenthum Mainz unter dem Erzbischofe Lothar Franz (1695 bis 1729). Der von diesem als Statthalter über Erfurt gesetzte Chorbischof Philipp Wilhelm Graf von Boineburg wirkte dort so segensreich, daß er, nachdem er bei der Uebernahme der Verwaltung im Jahre 1703 die elendesten Zustände vorgefunden, die Nahrung gesunken, in der Stadt zahlreiche Brandstätten und schlechte Gebäude, viele Schulden, das Land erschöpft, die Polizei in Unordnung und allen Verkehr gestört getroffen hatte, im Jahre 1717 die Stadt voll Fabriken, mit blühendem Gewerbe, durch neue Gebäude verschönert, besser befestigt, die Armen versorgt, die Polizei in gutem Stande, die öffentlichen Anstalten mit beträchtlichen Fonds versehen, die Kassen gefüllt, den größten Theil der alten Schulden bezahlt und die Bevölkerung um ein Fünftel vermehrt hinterließ. Dazu wußte Boineburg, der geistliche Minister eines geistlichen Fürsten, auch Toleranz gar wohl zu üben. Aehnliches wird von der Verwaltung des Domherrn Freiherrn von Fürstenberg, eines Jesuitenschülers, erzählt, der von dem

Kurfürsten Maximilian Friedrich, Erzbischof von Köln († 1684), über das zu Köln gehörige Münster gesetzt worden war.

Das dürfte genügen, um zu zeigen, daß die Vereinigung der beiden Gewalten, der staatlichen und der kirchlichen, in den Händen eines geistlichen Fürsten gar wohl zum Glück eines Volkes stattfinden könne.

Doch ist, wenigstens heut zu Tage, eine derartige Vereinigung nur mehr eine Ausnahme und findet nur mehr bei dem Papste statt. Das Gewöhnliche ist, daß die beiden Gewalten von einander geschieden sind, und es ist darum die weitere Frage zu beantworten: In welchem Verhältnisse sollen diese Gewalten zu einander stehen?

Man hat von Trennung der Kirche vom Staate gesprochen, was, wenn nicht ein bloßes Wortspiel getrieben oder nur die Unterjochung der Kirche unter den Staat in einen verlockenden Ausdruck verhüllt werden soll, nur den Sinn haben kann, daß sich die Kirche nichts um den Staat und der Staat nichts um die Kirche kümmere. Unser jetzt regierender Papst hat einen solchen Zustand verworfen, indem in dem 55. Satze des Syllabus der Satz: „Die Kirche ist vom Staate und der Staat von der Kirche zu trennen,“ als irrtümlich bezeichnet ist.

In der That ist ein solcher Zustand, wie die Trennung der Kirche vom Staate wäre, auf die Dauer unmöglich. Denn Kirche und Staat haben es mit dem nämlichen Gegenstande zu thun, mit dem Menschen, beide stellen Anforderungen an ihn, und die Gebiete, innerhalb deren sich die Kirche und der Staat bewegen, kommen so vielfach in nahe Berührung mit einander, daß ein gegenseitiges Nichtkümmern unmöglich erhalten werden kann, nichts zu sagen davon, daß die Kirche dem Staate gegenüber nicht gleichgiltig sein kann, indem sie, wie den einzelnen Menschen, so auch die ganze menschliche Gesellschaft auf eine höhere Stufe emporheben soll und eben deshalb auch die Mittel nicht völlig unbeachtet lassen kann, deren sich der Staat in seinem Thun und Lassen bedient. Es wird sich darum auch die

Trennung bald in einen feindlichen Gegensatz des Staates gegen die Kirche umgestalten nach dem Worte des Herrn: „Wer nicht mit mir ist, ist wider mich,“ und wir bekämen dann jenes andere Verhältniß, in welchem sich der Staat der Kirche feindlich gegenüberstellt, ein Verhältniß, das allerdings möglich ist, das selbst auf die Dauer eintreten kann und in vergangenen Zeiten nur zu sehr und zu oft eingetreten ist.

Daß dieses nicht das richtige Verhältniß ist, daß hiedurch das Glück der Völker nicht begründet würde, begreift sich von selbst. Das Märtyrerblut so vieler Blutzegen der katholischen Kirche deutet an, welche Dinge sich aus der feindlichen Entgegensetzung des Staates gegen die Kirche ergeben.

Es bleibt somit bei der Scheidung der beiden obersten Gewalten nur einträchtiges Zusammenwirken und Miteinandergehen der Kirche und des Staates als der normale Zustand übrig, als jener Zustand, dessen Wiederherstellung da, wo er gestört ist, mit aller Kraft angestrebt werden soll. Nur wenn diese Eintracht da ist, und der Staat in seinem Berufskreise den Staatsangehörigen durch Gewährung von Rechtsschutz die Möglichkeit verschafft und erhält, ihr zeitliches Wohl zu begründen, wobei er nicht zwangsweise aktiv eingreifend, wohl aber aufmunternd auch einen gewissen Antrieb hinzu geben kann, und wenn anderseits die Kirche frei und ungehemmt ihre Gnadenmittel darbieten kann, um dem Menschen die Erlangung seiner übernatürlichen Bestimmung zu ermöglichen, und wenn sie zum Gebrauche dieser Mittel gehörig aufmuntern und einladen und gegen etwaige Störung auch die Hilfe der weltlichen Macht anrufen kann: nur in diesem Falle kann jenes Glück auf Erden eintreten, welches in dem jetzigen Zustande der gefallenen Natur möglich ist; nur dann ist das möglich, wenn als richtig erkannt wird, was einst Petrus Damiani so schön zum Erzbischofe von Köln gesprochen hat: „Utraque dignitas alternae invicem utilitatis est indiga, dum et sacerdotium regni tuitione protegitur, et regnum sacerdotalis officii sanctitate fuleitur.“

Hiesfür ist aber vor allem nothwendig, daß der kirchlichen Wirksamkeit mehr, viel mehr Spielraum gewährt werde, als heut zu Tage vielfach der Fall ist; ist nothwendig, daß die vermeintlichen Hoheitsrechte des Staates über die Kirche aufgegeben werden, um so mehr, als derartige Hoheitsrechte wirklich nicht existiren, und die Aufrechthaltung solcher nur eingebildeter Rechte nur zu leicht in Kämpfe verwickelt, bei welchem die Bundesgenossenschaft, in die ein derartiger Kampf die Staatenlenker führt, den Verlust wirklicher Hoheitsrechte nach sich zieht. Manches ist in dieser Beziehung schon geschehen; aber Manches ist auch noch zu thun übrig. Nothwendig ist ferner namentlich noch, daß, wenn sich Irrungen zwischen den beiden Gewalten ergeben, nicht von Seite der Staatsgewalt eine Ausscheidung mit dem Schwerte versucht werde, sondern durch ein friedliches Uebereinkommen und eine freundschaftliche Ausgleichung. Namentlich sollen sich in solchen Fällen die Lenker der Staaten einer gewissen Achtung auch bei allenfalliger Meinungsverschiedenheit der Kirche und der obersten Kirchengewalt gegenüber nicht entziehen, in dem Bewußtsein, daß dieser eine höhere, ihnen nicht innewohnende Weihe ertheilt ist, und daß die staatlichen Anordnungen mehrfach nach menschlichem Belieben abgeändert werden können, während das bei vielen kirchlichen nicht so der Fall ist. Gänze durch solches Verfahren ein freundliches Zusammengehen der beiden obersten Gewalten statt, dann ließe sich ein wahrhaft erfreulicher Zustand erwarten.

Unser deutsches Vaterland ist schon einmal in dieser glücklichen Lage gewesen, am meisten zur Zeit Heinrichs II. (1002 bis 1024). Das hat aber auch für Deutschland, soweit es der damalige Grad menschlichen Fortschrittes gestattete, die erfreulichsten Folgen gehabt. Unter Heinrich II. stand das deutsche Reich unbestritten als das erste in der Christenheit da; Heinrich II. selbst wußte trotz der Streitslust der damaligen fehdelustigen Herren das Faustrecht zu zügeln und den Frieden im Innern zu befestigen. Das hatte einen ungemein günstigen

Einfluß auf Verkehr, Handel und Landwirthschaft; die Städte am Rhein hinab und bis Flandern legten damals eigentlich den Grund zu ihrem großen Wohlstande. Der Handel war zur See und zu Lande gesichert, und der nach Italien und Deutschland sich wendende Welthandel machte selbst Gold und Edelsteine ziemlich gemein, so daß davon bis zum Ueberflusse selbst den Tempeln zu Theil wurde. Es herrschte damals lebendige Lust, Kirchen zu bauen und zu schmücken; zum herrlichen Münster von Straßburg legte Bischof Werner, der Erbauer der Habsburg, 1015 den Grundstein. Auf das Innere der Kirchen wurde die meiste Kunst verwendet; ein einziger Hochaltar zeigte mehr kunstreiche Skulptur, als jetzt viele Kirchen zusammen. Auch die Malerei wurde gepflegt, und Heinrich II. verehrte der Kathedrale zu Basel ein Gemälde, das man auf 7000 Goldgulden schätzte.

Dabei wurde der Hebung der Schulen eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt, besonders bei Reformirung von Klöstern, und auch bei Domschulen herrschte lebendige Thätigkeit. Hervorragender Aufmerksamkeit erfreuten sich mathematische und physikalische Studien; bei ihnen aber und bei den Studien überhaupt war das Absehen auf das Praktische gerichtet, auf Anwendung des Erlernten, auf Arzneikunst, Mechanik, Baukunst, Musik, Chemie, Malerei, Färberei, Webekunst, Metallarbeiten u. a. Selbst Prälaten zeichneten sich darum durch Kunstleistungen aus, wie wir denn noch geschmackvolle Metallarbeiten haben, welche der hl. Bernhard, Bischof von Hilbesheim († 1022) eigenhändig fertigte.

Der Sinn für das Gute und Schöne wurde damals in einer Weise geschärft, wie kaum je vorgekommen ist; die ganze Richtung der damaligen Bildung war entschieden ästhetisch. Die edelste Musik ließ sich im Familienkreise hören, wie in den Tempeln und bei heiteren Volksfesten. Denn nicht finsterner, trübsinniger oder in wilder Parteilucht verbissener Geist herrschte damals, und nie hat wohl ein Fürst das Volk freudiger um sich gesehen, als Heinrich II. bei seinen vielen Festlichkeiten, welchen

stets die Religion ihre Weihe verlieh. Das waren glückliche Zeiten und erfreuliche Zustände; besonders aber mußte sich das deutsche Volk durch das Bewußtsein gehoben fühlen, daß sein Name geehrt und geachtet sei von den Küsten der Nord- und Ostsee bis hinab an den Tiberstrom und darüber hinaus, daß sein Fürst als der erste aller irdischen Kronenträger gelte.

In der That, wenn man auf eine solche Zeit zurückblickt, dann möchte man blutige Thränen weinen bei dem Gedanken, was Deutschland sein könnte, und welch ein Jammerbild es jetzt darbietet, wie es das Gespött der Nationen geworden ist. Aus diesem elenden Zustande auf die Dauer herauszukommen ist nicht möglich, außer durch Rückkehr zum rechten Verhältnisse zwischen Kirche und Staat, eine Rückkehr, welche leider um so weniger in naher Aussicht steht, als sich der Protestantismus derselben als gewaltiges Hinderniß entgegenstellt. Durch das Treiben unserer liberalen politischen Parteien wird Deutschlands Macht nicht neugeschaffen, eher dessen Bedeutung noch mehr herabgedrückt.

Prof. Greil.